



Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Postfach 30 08 64 · 53188 Bonn

European Center for Constitutional and
Human Rights
Zossener Str. 55-58

10961 Berlin

Münster
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de

Bonn
Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn
Tel.: 0228 703-0, Fax: -8498
Mail: poststelle-bonn@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Dr. Ellen Richter
Durchwahl: 0228/703-2100
Mobil :
Fax : 0228/703-2102
Mail : ellen.richter@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:
vom:
Brief.docx
Bonn 07.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Anfragen antworten wir wie folgt:

I. Auskunft und Zugang zu nachfolgend aufgeführten Informationen nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG-NRW) zur Kontrolle und Dokumentation der Ausfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten.

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 wurden keine Kontrollen der Einhaltung von § 25 PflSchG bei der Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Art, Umfang und Durchführung der Kontrollen nach PflSchG werden von den jeweiligen Landesbehörden, in Nordrhein-Westfalen dem Pflanzenschutzdienst, nach Relevanz bestimmt. In der Vergangenheit gab es keine relevanten Hinweise, dass hier ein wichtiger Tatbestand vorliegt. Kontrollen nach § 25 (1) und (2) gehörten bisher folglich nicht dazu, ihre Umsetzung ist jedoch geplant.

Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Vorbereitung solcher Kontrollen wurde jüngst, Anfang Oktober 2016, eingerichtet.

Meine Recherchen zum von Ihnen genannten Pflanzenschutzmittel Nativo WG75 ergaben, dass die darin erhaltenen Wirkstoffe Tebuconazol und Trifloxystrobin für die Verwendung in der EU genehmigt sind. Das Pflanzenschutzmittel ist gleich mit dem Produkt Nativo, dass in Europa (z. B. in der Schweiz und Großbritannien) zugelassen ist. Produkte mit beiden Wirkstoffen sind in Deutschland für die Verwendung im Haus- und Kleingarten

zugelassen, entsprechen also den Anforderungen, die bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für nicht sachkundige Anwender gestellt werden.

II. Anzeige gegen

- 1. die Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Str. 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland wegen des Verdachts unzureichender Kennzeichnung bei Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo nach Indien;**
- 2. die Bayer AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51373 Leverkusen, Deutschland wegen des Verdachts der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrer Tochtergesellschaft Bayer CropScience AG bei Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo nach Indien.**

Zu diesem Punkt liegen mir keine Informationen vor. Bezüglich meiner Zuständigkeit im Bereich der Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln, werde ich Ihrer Anzeige und Ihren Hinweisen selbstverständlich nachgehen.

III. Anordnungen gemäß § 60 PflSchG gegen die Bayer CropScience AG zu treffen, die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflSchG bei der Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo erforderlich sind.

Sofern sich bei meinen Kontrollen die Erfüllung der ordnungsrechtlichen Tatbestände ergibt, werde ich erforderliche Anordnungen treffen, um ggf. weiteren Verstößen vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. E. Richter